

Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 12.03.2014

Vorlage-Nr. 14/AFR/2040

Einreicher: Jörg Gleisenstein, Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Die Linke

Datum 10.03.2014

Wortlaut der Anfrage:

Die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode wurde in der Stadt wieder für zahlreiche grünpflegerische Maßnahme und Baumfällungen benutzt, die bei vielen BürgerInnen aufgrund der Tiefe der Eingriffe zumindest auf Verwunderung gestoßen sind. Konkrete Rückfragen und Beschwerden gab es wegen Eingriffen in Natur und Landschaft, die möglicherweise den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Schutz, Erhalt und Pflege der natürlichen Landschaft und dem Erhalt der Artenvielfalt widersprechen.

Ich frage deshalb die Verwaltung:

1. Wurde nach Einschätzung der Stadtverwaltung bei folgenden Maßnahmen gegen das BNatSchG oder die Biotopschutzverordnung Brandenburg verstoßen? Wenn ja, welche Folgen ergeben sich daraus? Wenn nein, warum besteht kein Verstoß?

- Entfernung des Schilfgürtels oberhalb der Uferlinie am Großen Kliestower See im Februar 2014 – dadurch wurden wahrscheinlich wichtige Rückzugs- und Brutmöglichkeiten für Tiere vernichtet.

- Entfernung sämtlichen Schilfs am Kliestower Dorfteich am 28.04.2014.

- Entfernung von Sträuchern und Wildwuchs entlang der alten Bahnstrecke (Rad- und Fußweg) vom Frankfurter Weg bis Kreuzung zur Straße ehem. zum Hexenberg (Verdacht auf Eingriff in zu schützende Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen zur Erhaltung der Artenvielfalt (§ 39 BNatSchG)).

- Durch einen Totalschnitt über die gesamte Länge wurde die Windschutzhecke vom Ort Kliestow bis zum Hexenberg massiv auf Stock gesetzt, ähnlich wie die Windschutzhecke an der Amsterdamer Straße. Die Funktionsfähigkeit der Hecke als Lebens- und Nutzraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten scheint dadurch nicht mehr gegeben.

2. Hat die Stadtverwaltung die o.g. Maßnahmen beauftragt und auch abgenommen?

Wurden die Maßnahmen ggf. beanstandet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchen Folgen?

Ich bitte auch um eine schriftliche Ausfertigung der Antwort.

Beantwortung:

Maßnahme entsprechend Frage 1 - Entfernung des Schilfgürtels oberhalb der Uferlinie am Großen Kliestower See im Februar 2014

Beim Großen Kliestower See handelt es sich um einen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopbereich (See und Uferbereich). Handlungen, die zur Zerstörung bzw. zur erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Biotops führen können, sind verboten.

Ein abschnittsweiser Schilfschnitt ist nach § 39 (4) außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. grundsätzlich erlaubt.

Der beanstandete Schilfschnitt erfolgte im südlichen Uferbereich. Zuvor war bereits im Vorjahr nach einem Fischsterben noch innerhalb der Vegetationsperiode (mit Genehmigung) im nordwestlichen Uferbereich Schilf geschnitten worden, um eine bessere Oberflächenbelüftung des Sees zu erreichen.

Bereits 2005 wurde in einer gemeinsamen Abstimmung u.a. mit Vertretern des Naturschutzbundes (NABU) eine Begrenzung des Schilfschnitts im Rahmen der Gewässer-pflege festgelegt. Deren Umfang wurde insgesamt mit der aktuellen und der Vorjahrsmahd nicht überschritten.

Die grundsätzliche Frage, ob man sich ein gepflegtes oder ein naturbelassenes Gewässerumfeld an einem innerörtlichen Gewässer wünscht, kann kontrovers diskutiert werden, ist aber nicht auf Grundlage des Naturschutzrechtes behördlich zu entscheiden, solange eine Erheblichkeitsgrenze nicht überschritten wird.

Ein Verstoß gegen Naturschutzrecht durch die abschnittsweise Schilfmahd bei Erhalt eines ausreichenden Altröhrichtbestandes ist nicht gegeben.

Maßnahme entsprechend Frage 1 - Entfernung sämtlichen Schilfs am Kliestower Dorfteich am 28.02.2014 (im Original 28.04.2014)

Auch der Sandfurteich (Dorfteich) zählt zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Neben den Biotopfunktionen hat er aber zugleich eine Aufgabe im örtlichen Entwässerungssystem (Regenrückhaltebecken).

Bereits bei der Gewässerschau im Vorjahr wurden die fortschreitende Verlandung festgestellt und Maßnahmen zum Gewässererhalt festgelegt. Die Schilfentnahme war hier gemeinsam (Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Tiefbauamt) als notwendig erachtet worden.

Auf Grund der Lage und der Größe dieses Gewässers sind Störungen für Wasservögel durch zwischenzeitlichen Röhrichtverlust als unwesentlich einzustufen. Die Funktion als Amphibienlaichgewässer wird nicht beeinträchtigt.

Maßnahme entsprechend Frage 1 - Entfernung von Sträuchern und Wildwuchs entlang der alten Bahnstrecke (Rad- und Fußweg) vom Frankfurter Weg bis Kreuzung zur Straße ehem. zum Hexenberg (Verdacht auf Eingriff in zu schützende Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen zur Erhaltung der Artenvielfalt (§ 39 BNatSchG))

Zu diesem Sachverhalt fand am 11.03.2014 eine Kontrolle statt. Es konnten keine Maßnahmen festgestellt werden, die über die Herstellung der Verkehrssicherheit hinausgehen. Da dieser Weg als Wander- und Radweg ausgewiesen ist, sind solche Maßnahmen notwendig und vom Naturschutz zu dulden (öffentliches Interesse).

Eine unbegründete Schädigung des Naturhaushaltes liegt nach unserer Auffassung nicht vor. Die Erhaltung der Artenvielfalt wird nicht beeinträchtigt.

Maßnahme entsprechend Frage 1 - Durch einen Totalschnitt über die gesamte Länge wurde die Windschutzhecke vom Ort Kliestow bis zum Hexenberg massiv auf Stock gesetzt, ähnlich wie die Windschutzhecke an der Amsterdamer Straße. Die Funktionsfähigkeit der Hecke als Lebens- und Nutzraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten scheint dadurch nicht mehr gegeben.

An der Windschutzhecke von Kliestow zum Hexenberg wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Februar straßenseitig das Lichtraumprofil geschnitten. Hierzu wurden Äste, die in den Straßenrandbereich reichten, entfernt. Die Hecke ist als solche weiterhin wirksam und wurde **nicht** auf Stock gesetzt („Auf Stock setzen“ = Stamm auf ca. 30 - 50 cm über Boden zurückschneiden).

Eine unbegründete Schädigung des Naturhaushaltes liegt nicht vor. Die Erhaltung der Artenvielfalt wird nicht beeinträchtigt.

An der Amsterdamer Straße befindet sich eine als Ausgleichsmaßnahme angelegte Alleenspflanzung (gesetzlicher Schutz nach § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz). Der Rückschnitt der Hecke, die sich dort gleichfalls befindet, erfolgte zur Freistellung der Alleebäume, die im Wachstum eindeutig behindert wurden. Die Maßnahme wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Es war hierbei abzuwägen, ob dem Erhalt der Hecke im derzeitigen Zustand oder dem Alleenschutz der Vorrang gegeben wird.

Diese Hecke wurde in großen Teilen auf Stock gesetzt. Eine Beseitigung erfolgte nicht. Die neu ausgrünenden Bereiche beeinträchtigen so das Wachstum der Alleebäume über längere Zeit nicht. Diese Maßnahme wird jedoch als Pflege in Abständen wiederholt werden müssen.

Frage 2 - Hat die Stadtverwaltung die o.g. Maßnahmen beauftragt und auch abgenommen? Wurden die Maßnahmen ggf. beanstandet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchen Folgen?

Die Maßnahmen wurden durch das Tiefbauamt bzw. am Großen Kliestower See im Auftrag des Ortsvorstandes durchgeführt.

Da es sich um Eingriffe in die Natur handelt, erfolgte eine Kontrolle durch die Naturschutzbehörde (bezüglich des Weges auf dem Bahndamm nach Bürgerhinweis).

Wie vorangehend dargestellt, sind keine Naturschutzbelange so betroffen, dass sich hieraus die Notwendigkeit rechtliche Schritte ergeben würde.

In Vertretung

Markus Derling
Beigeordneter

